



Allgemeinverfügung zur Nutzung des Freibades Thalmässing in Bezug auf die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Diese Allgemeinverfügung enthält folgende **Anordnungen**:

1. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- Badegäste müssen bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 unaufgefordert einen Negativtest vorweisen, vollständig geimpft oder genesen sein. (Kinder unter 6 Jahren sind befreit)
- Badegäste müssen Name, Adresse und/oder Telefonnummer hinterlassen, damit Infektionsketten nachverfolgt werden können. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass alle Badegäste den ausgefüllten und ausgedruckten Vordruck (vor Ort aber auch als Download erhältlich) mitbringen und vor dem Eintritt in das Bad ausfüllen und am Ende am Ausgang mit Angabe der Uhrzeit abgeben (Kontaktnachverfolgung).
- Das Betreten des Beckenumgangs ist nur unmittelbar vor der Nutzung der Wasserflächen gestattet.
- Abstandsregelungen und -markierungen in allen Bereichen sind zu beachten.
- Das Schwimmbecken ist nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen und Menschenansammlungen am Beckenrand sind zu vermeiden.
- Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen oder auf der Liegewiese unter Einhaltung des Abstandes gestattet.
- Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- Nutzer, die gegen diese Allgemeinverfügung verstoßen, werden des Bades verwiesen.
- Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

- Auf eine entsprechende Handhygiene ist zu achten.
- Im Eingangs- und Ausgangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist, sind die vorhandenen Handdesinfektionsstationen zu nutzen.
- Es ist darauf zu achten in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge zu husten und zu niesen (Husten- und Nies-Etikette).
- Im Ein- und Ausgangsbereich und in den Sanitärräumen ist ab dem 15. Geburtstag eine FFP2-Maske zu tragen. (Erste-Hilfe-Raum etc.). Vom 6. – 15. Geburtstag ist eine Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

3. Maßnahmen zur Abstandswahrung

- Die aktuell gebotenen Abstandsregeln sind einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen ist zu warten, bis die angegebene Zahl der max. erlaubten Personen unterschritten ist.
- WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- Im zugelassenen Bereich der Herren- und Damenumkleiden samt Duschen ist der gleichzeitige Aufenthalt von maximal 3 Personen erlaubt.
- Im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Hier sind die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals zu beachten.
- Im Schwimm- und Nichtschwimmerbecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand, sind zu vermeiden.
- Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils gegen den Uhrzeigersinn geschwommen werden (Schwimmerautobahn). Auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals ist zu achten.
- Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- Auf dem Beckenumgang sind enge Begegnungen zu vermeiden und die gesamte Breite zum Ausweichen zu nutzen.
- An Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) sind enge Begegnungen zu vermeiden. Gegebenenfalls muss abgewartet werden, bis der Weg frei ist.
- Die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad sind zu beachten.

4. Gültigkeit der Allgemeinverfügung

- Die Allgemeinverfügung gilt für die gesamte Dauer der Freibadsaison 2021.
- Sofern es die aktuelle Pandemiesituation zulässt, behält sich der Markt Thalmässing vor, diese Allgemeinverfügung entsprechend abzuändern bzw. aufzuheben.
- Diese Allgemeinverfügung beruht auf der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung i. V. m. dem Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Freibädern vom 21.05.2021 der Bayerischen Staatsregierung

5. Anordnung des Sofortvollzuges

Die sofortige Vollziehung der in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Regelungen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

Aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 i. V. m. § 16 der Satzung über die Benutzung des Freibades vom 01.05.2009 erlässt der Markt Thalmässing eine Allgemeinverfügung zur eingeschränkten Nutzung in Zeiten der Pandemie. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Benutzungssatzung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Benutzungssatzung sowie diese Allgemeinverfügung werden verbindliche Vertragsbestandteile. Die Allgemeinverfügung nimmt Regelungen (z.B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen der Marktgemeinde Thalmässing als Betreiber des Freibades sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Benutzungssatzung und dieser Ergänzung gerecht werden. Sollte das Verhalten der Badegäste unangemessen sein oder werden Regelungen nicht eingehalten, so wird das Personal des Freibades von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Eine lückenlose Überwachung ist jedoch nicht möglich.

Thalmässing, den 25.05.2021



Georg Küttinger
Erster Bürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).